

**Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)
der Dannecker fine-tec GmbH (Dannecker)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende AEB gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Dannecker hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die AEB gelten auch für alle künftigen Aufträge von Dannecker.
- 1.2 Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.3 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Schriftform, Vertragsschluss, Leistungsinhalt

- 2.1 Alle Aufträge von Dannecker sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 2.2 Aufträge von Dannecker innerhalb der laufenden Geschäftsverbindung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftragsingang widerspricht.
- 2.3 Auf eine von dem Auftrag abweichende Auftragsbestätigung des Auftragnehmers hat dieser ausdrücklich hinzuweisen. Sie wird für den Vertragsinhalt nur dann maßgeblich, wenn Dannecker deren Inhalt schriftlich bestätigt.
- 2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftragnehmer gegenüber Dannecker abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Liefer-/Leistungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers

- 3.1 Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers sind „Frei Haus“ zu erbringen. Die Einschaltung von Dritten (Erfüllungsgehilfen oder andere Dritte) ist Dannecker vorab anzuzeigen und nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Dannecker zulässig.
- 3.2 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, der den Inhalt sowie die wesentlichen Auftragsdaten enthält, beizufügen. Erfolgt die Lieferung an einen von Dannecker benannten Dritten, ist auf dem Lieferschein deutlich zu vermerken, dass die Lieferung auf Veranlassung von Dannecker erfolgt. Der Versand des Vertragsgegenstands ist Dannecker unter Angabe der wesentlichen Auftragsdaten unverzüglich anzuzeigen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig hat Dannecker daraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.
- 3.3 Ein vom Auftragnehmer ggf. beanspruchter Eigentumsvorbehalt gilt nur als vereinbart, sofern dieser mit Bezahlung der Vorbehaltsware erlischt und Dannecker zur Weiterveräußerung und –verarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt ist.
- 3.4 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für Dannecker vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Dannecker, so dass Dannecker als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4. Liefer-/Leistungsfristen, Verzug, Vertragsstrafe

- 4.1 In dem Auftrag genannte Liefer- bzw. Leistungsfristen sind ohne ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarung bindend. Für die Fristwahrung ist der Eingang der Lieferung bzw. bei Lieferungen mit Aufstellungs- oder Montagepflicht sowie bei Leistungen die Abnahme an dem im Auftrag bestimmten oder nach Ziffer 10.1 vereinbarten Erfüllungsort maßgeblich.
- 4.2 Verzögerungen einer Lieferung oder Leistung sind Dannecker unverzüglich unter Angabe von Grund und Dauer schriftlich anzuzeigen.
- 4.3 Im Falle des Verzugs des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dannecker ist berechtigt, neben der Erfüllung für jeden vollendeten Werktag des Verzugs 0,3 % des Auftragswertes, im Gesamtbetrag jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann von Dannecker bis zur Zahlung der Rechnung erklärt werden.

5. Rechte bei Mängeln, Verjährung

- 5.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Verkäufer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung - Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen, gleich, ob die Produktbeschreibung von Dannecker, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller kommt.
- 5.3 Die gesetzliche Rügeobliegenheit bei Lieferungen von Kaufleuten ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln innerhalb von 10 Werktagen nach Entdeckung beim Auftraggeber eingeht.
- 5.4 Die zum Zweck der Prüfung und Nachbesserung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ein- und Ausbaurkosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Dannecker bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, insoweit haftet Dannecker jedoch nur, wenn sie erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
- 5.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung - nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache - innerhalb einer von Dannecker gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Dannecker den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder unzumutbar, bedarf es keiner Fristsetzung. Von derartigen Umständen wird Dannecker den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 5.6 Die Ansprüche von Dannecker wegen mangelhafter Lieferung oder Leistung verjähren in drei Jahren ab Ablieferung bzw. Abnahme.

6. Produkthaftung

- 6.1 Liefergegenstände sind vom Auftragnehmer so zu kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes erkennbar sind.
- 6.2 Ist der Auftragnehmer Hersteller im Sinne des Produkthaftungsgesetzes, ist er verpflichtet, eine Produkthaftungspflichtversicherung in angemessener Höhe zu unterhalten und Dannecker auf Verlangen das Bestehen ausreichenden Versicherungsschutzes nachzuweisen.
- 6.3 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Dannecker von sämtlichen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, soweit deren Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 6.4 Der Auftragnehmer hat Dannecker alle erforderlichen Aufwendungen und Schäden zu erstatten, die infolge eines von ihm zu vertretenden Produktschadens entstehen. Dies gilt insbesondere für ggf. erforderliche Rechtsanwaltskosten oder eine erforderliche Rückrufaktion. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Dannecker den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

7. Nutzungsrechte, Schutzrechte Dritter

- 7.1 Das Eigentum an den erzielten Arbeitsergebnissen steht allein Dannecker zu.
- 7.2 An Urheberrechten und verwandten Schutzrechten, die der Auftragnehmer in Erfüllung des Vertrages erworben hat, erhält Dannecker vom Zeitpunkt der Rechtentstehung an unwiderruflich das ausschließliche, übertragbare und räumlich, sachlich und zeitlich unbeschränkte Nutzungs- und Verwertungsrecht.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Lieferung oder Leistung in der Bundesrepublik Deutschland keine Rechte Dritter verletzt werden.
- 7.4 Werden gegen Dannecker Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer behaupteten Rechtsverletzung geltend gemacht, wird Dannecker den Auftragnehmer hiervon umgehend unterrichten. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten und erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Dannecker gegen die erhobenen Ansprüche zu verteidigen. Das

- Recht von Dannecker, sich gegen eine Inanspruchnahme selbst zu verteidigen, bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat Dannecker von sämtlichen im Zusammenhang mit einer festgestellten Rechtsverletzung entstehenden erforderlichen Aufwendungen und Schäden freizustellen.
- 8. Preise, Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretung**
- 8.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind verbindliche Fest- bzw. Pauschalpreise und verstehen sich inklusive Lieferung und Verpackung aber zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Fahrt-, Reisekosten und Spesen werden nur im Falle einer gesonderten Vereinbarung erstattet.
- 8.2 Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung ist auf Rechnungen die jeweilige Bestellnummer anzugeben und sind Rechnungszweitschriften deutlich als Duplikate zu kennzeichnen.
- 8.3 Ist nichts Abweichendes vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht bzw. die Abnahme erfolgt und Dannecker eine den Anforderungen der Ziff. 8.2 entsprechende Rechnung zugegangen ist. Besteht zugunsten von Dannecker ein Zurückbehaltungsrecht, ist die Zahlungsfrist gehemmt. Ein Skontoabzug ist auch im Falle einer durch Dannecker fristgemäß erklärten Aufrechnung zulässig.
- 8.4 Dannecker schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon ggf. abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 8.5 Die Abtretung von gegenüber Dannecker bestehenden Forderungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Dannecker.
- 9. Verschwiegenheit, Herausgabe überlassener Unterlagen und Gegenstände**
- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung oder deren Anbahnung zugänglich werdende Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten oder allgemein bekannt – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.
- 9.2 Dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungspflicht überlassene Dateien (gleich welchen Speichermedien), Unterlagen (Pläne, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen etc.) und Gegenstände (Materialien, Werkzeuge, Testgeräte etc.) bleiben im Eigentum von Dannecker. Sie sind vom Auftragnehmer unentgeltlich sachgerecht und getrennt zu verwahren sowie als Eigentum von Dannecker kenntlich zu machen. Die Verwendung solcher Dateien, Unterlagen und Gegenstände ist nur zum Zwecke der Ausführung von Aufträgen von Dannecker zulässig. Überlassene Dateien, Unterlagen und Gegenstände sind Dannecker auf Verlangen, unaufgefordert spätestens jedoch nach deren bestimmungsgemäßer Verwendung bzw. bei Nichtzustandekommen oder Beendigung des Vertrages unverzüglich herauszugeben.
- 10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 10.1 Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz von Dannecker in Gilching.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist München. Dannecker ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Auftragnehmers zu klagen.
- 10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: Februar 2013